NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung des Landschaftsbeirats am 8. Mai 2014

Anwesend:

Der Vorsitzende
Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder
Bommer, Hans-Georg
Davids, Wolfgang
Dohmen, Karl
Glashagen, Carla
Hallen, Bernd
Houben, Alois
Kloth, Herbert
Krapoll, Jörg
Laukamp, Horst
Sentis, Franz
Straube, Michael als Vertreter für Molz, Heiner
von der Heiden, Wolfgang
Wingertszahn, Martin

Von der Verwaltung
Nießen, Josef
Kapell, Günter
Wassen, Ulrich
Mols, Brigitte
Delling, Lars
Roemer, Silke

Gäste
zu TOP 2 u. 3: Herr Dr. Goymann, Herr Eßer, Frau Lasch (RWE Power AG)
Herr Dr. Albrecht (Kölner Büro für Faunistik)
zu TOP 4: Frau Dr. Szyska, Frau Pletting-van Kalsbeek, Herr Schlünder
(NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath)

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

Für die Sitzung hat sich Herr Knoth (Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel - Jülicher Börde) entschuldigt.

Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung

2. Tagebau Garzweiler II – Artenschutzrechtliche Belange bis zum Jahr 2030

3. Bergbauliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten und -objekten im Landschaftsplangebiet I/1 „Erkelenzer Börde“ bis zum Jahr 2020

4. Vorstellung der Ergebnisse der Streuobstwiesenkartierung im Bereich der LEADER-Region „Der Selfkant“

5. Bericht der Verwaltung

6. Verschiedenes

Niederschrift über die Sitzung des
Landschaftsbeirats am 08.05.2014

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Herr Schmitz begrüßt die Damen und Herren des Beirats und der Verwaltung sowie die Gäste von RWE Power/Kölner Büro für Faunistik und der NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath.

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2013 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Fragen oder Anmerkungen hierzu erfolgen nicht.

Niederschrift über die Sitzung des
Landschaftsbeirats am 08.05.2014

Tagesordnungspunkt 2:

Tagebau Garzweiler II – Artenschutzschutzrechtliche Belange bis zum Jahr 2030

Der Kreis Heinsberg ist von der verfahrensführenden Behörde, der Bezirksregierung Arnsberg, im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan GS 2013/05, der die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler II zum Inhalt hat, beteiligt worden. In diesem Sonderbetriebsplan werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch den Abbaubetrieb bis 2030 sowie das Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Betroffenheiten dargelegt und dokumentiert.

Gemäß der VV-Artenschutz obliegt der verfahrensführenden Behörde die Prüfung, ob eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Darüber hinaus prüft sie, ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene, d. h. der Höheren Landschaftsbehörde, evtl. unter Berücksichtigung der Vorschläge der Unteren Landschaftsbehörden. Soweit für einzelne Tierarten Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sind, ist für die förmliche Zulassung die jeweilige untere Landschaftsbehörde zuständig.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die Bezirksregierung Arnsberg im Benehmen mit den Höheren Landschaftsbehörden über die Betroffenheit der Tierarten, die Eignung und die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, über die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die kompensatorischen Maßnahmen sowie über ein Risikomanagement und ein Monitoring zu entscheiden hat. Ebenso hat sie über die Gewichtung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Verhältnis zum öffentlichen Artenschutzinteresse zu befinden.

Bis zum Jahr 2030 sollen ca. 2.700 ha Landflächen abgebaut werden. Eine flächendeckende Bestandsaufnahme erfolgte im Jahre 2011 in einem Untersuchungsgebiet von 3.600 ha. Darüber hinaus wurden bei den Naturschutzbehörden und Verbänden die dort vorliegenden Daten abgefragt und die in den Messtischblättern gelisteten Arten überprüft. Das vorliegende Gutachten geht davon aus, dass es alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten berücksichtigt hat. Es wurden folgende Artengruppen betrachtet bzw. erfasst:
Fledermäuse (7 Arten), Feldhamster, Haselmaus, Vögel (75 Brutvogelarten, 36 Gastvogelarten), Reptilien, Amphibien (2 Arten) und Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer).

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen können vorhabenbedingt in der Vorfeldberäumung (Siedlung, Gehölze, und Gewässer) und in der bergbaulichen Landinanspruchnahme auftreten.

Das Gutachten unterteilt die vorhabenbedingten Wirkungen in 5 Jahresabschnitte und stellt fest, dass die wiederhergestellten Anteile von Lebensraumstrukturen größer sind als die in Anspruch genommenen Lebensräume im Tagebauvorfeld. Aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG ergibt sich ein Tötungs- und Störungsverbot für die geschützten Tierarten, welches zu beachten ist. Ebenso dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Damit die Verbotstatbestände nicht verwirkt werden, sind im vorgelegten Maßnahmenkonzept eine Reihe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Kontrollierter Abbruch von Gebäuden mit vorheriger Kontrolle auf Vorkommen von Vogelarten und Fledermäusen
2. Kontrollierte Beseitigung von Gehölzen, Rodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Februar und Kontrolle von Gehölzen auf Vorkommen der Haselmaus
3. Kontrollierte Vorfeldberäumung, Kontrolle des unmittelbaren Tagebauvorfeldes z.B. auf Kleingewässer
4. Trockenlegung von Gewässern außerhalb der Laichzeit
5. Umsiedlungsmaßnahmen (Haselmaus, Amphibien).

Je nach Tierart sind im Rahmen von

- CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion oder
- FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) = Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

1. Integration von Zusatzstrukturen und Sonderkulturen in die landwirtschaftliche Rekultivierung
2. Besondere Maßnahmen in der forstlichen Rekultivierung: Aufwertung von Waldflächen für den Kleinspecht (Erhöhung von Totholzanteilen auf 20 ha Flächen)
3. Schaffung von Gewässern und Landlebensräumen für Amphibien
4. Artenhilfsmaßnahmen (Zwergfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldohreule, Feldsperling, Dohlenkolonien)
5. Optimierung von Lebensräumen für den Uhu
6. Schaffung von zusätzlichen Brutmöglichkeiten für den Steinschmätzer (Steinhaufen und -schüttungen).

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kreuzkröte, die Wechselkröte, die Zwergfledermaus und die Haselmaus wegen des Fangens zur Umsiedlung und einer möglichen unbeabsichtigten Tötung von einzelnen Tieren ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 zu stellen ist. Das Abfangen der Tiere wird vorsorglich als Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG deklariert. Für den potenziell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer soll ebenfalls ein Ausnahmeantrag gestellt werden.

Da Unsicherheiten über die Wirkprognosen bestehen und der Erfolg der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden muss, ist ein Risikomanagement erforderlich, auch damit es nicht zum Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Folgendes Vorgehen ist vorgesehen:

- Dokumentation der geplanten Funktionskontrollen im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach der Umsetzung
- Erneute Bestandsaufnahme in den Jahren 2017 und 2022 um evtl. Bestandsschwankungen ermitteln zu können und das dann vorhandene Artenspektrum zu bestätigen
- Kontrolle der Nisthilfen und der künstlichen Quartiere
- Populationsbezogenes Monitoring der Amphibien an den Umsiedlungsgewässern (im 1., 2. und 5. Jahr der Umsiedlung)
- Kontrolle der angebrachten Fledermausbretter und Nisthilfen im Rahmen der Pflege
- zur Prognostizierung der Brutdichte der Feldlerche wird im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Offenlandmaßnahmen eine Revierkartierung durchgeführt.

Im Zulassungsverfahren bleibt zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring und die Erfolgskontrollen die Prognosen nicht bestätigen.

Auf Einladung der Verwaltung nehmen heute Herr Dr. Goymann, Herr Eßer und Frau Lasch (RWE Power AG) sowie Herr Dr. Albrecht (Kölner Büro für Faunistik) als Gäste zu den TOP 2 und 3 an der Sitzung teil.

Nach einer kurzen Einleitung in die Thematik durch Herrn Wassen stellt Herr Dr. Albrecht die artenschutzrechtlichen Belange durch den Tagebau Garzweiler II bis zum Jahr 2030 anhand einer Power-Point-Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirates Stellung.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wodurch sich die Zunahme der Rekultivierungsfläche erklärt, wird seitens Herrn Eßer darauf hingewiesen, dass dieses u. a. auf den Wegfall von Siedlungsstrukturen zurückzuführen ist.

Herr Kloth erkundigt sich, wie die Abfischung im Rahmen der Trockenlegung der Köhm erfolgt ist. Nach Auskunft von Herrn Dr. Albrecht ist dieses in einem separaten Verfahren abgehandelt worden. Die Entnahme ist per Elektrobefischung erfolgt und die Fische sind dem dort ansässigen Angelverein zur Verfügung gestellt worden.

Herr Bommer fragt nach, wie der Wegfall von Brutplätzen der standorttreuen Vogelarten wie Kiebitz kompensiert wird, da dieses mit sehr hohen Hürden für die spätere Besiedelung verbunden ist und ob dieses ausreichend berücksichtigt wird. Herr Dr. Albrecht weist darauf hin, dass diese Arten zunächst mit dem Tagebau wandern und später entsprechende Ausweichlebensräume in der Rekultivierung geschaffen werden. Herr Eßer ergänzt, dass spezielle Maßnahmen für den Kiebitz vorgesehen sind und im Monitoring betrachtet werden.

Herr Straube merkt an, dass die Unterlagen aus seiner Sicht nicht vollständig sind, da seines Erachtens Gutachten oder Karten zu Kartierungen fehlen und nicht alle Arten berücksichtigt worden sind. Insbesondere fehlen Aussagen zum Ersatz von Dachstühlen als Quartier für Fledermäuse sowie für Winterquartiere. Eine detaillierte Stellungnahme wird seitens des BUND im Rahmen der TÖB-Beteiligung erfolgen. Herr Dr. Albrecht erwidert, dass die Bestandsaufnahmen nach den gängigen Methoden erfolgt sind und dieses aus den entsprechenden Methodenbeschreibungen und Fundortkarten ersichtlich ist. Es sind detaillierte Untersuchungen zur Haselmaus und zu den Fledermäusen erfolgt. Es ist richtig, dass alte Bäume nicht ersetzt werden können, aber durch die sukzessive Beanspruchung werden weiterhin genügend Lebensräume vorhanden sein. Seitens Herrn Eßer wird darauf hingewiesen, dass durch gezielte waldbauliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen ausgeglichen werden soll. Herr Dr. Goymann bekräftigt nochmal sein Angebot an die Naturschutzverbände zu einem gemeinsamen Fachgespräch.

Herr Houben erkundigt sich, ob auch etwas für die Wildbienenarten getan wird. Herr Dr. Albrecht antwortet, dass die Wildbienen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen und daher nicht im Fachbeitrag begutachtet worden sind. Im Rahmen der Rekultivierung werden die Wildbienen jedoch berücksichtigt und entsprechende Lebensräume geschaffen.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Niederschrift über die Sitzung des
Landschaftsbeirats am 08.05.2014

Tagesordnungspunkt 3:

Bergbauliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten und -objekten im Landschaftsplangebiet I/1 „Erkelenzer Börde“ bis zum Jahr 2020

Gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 LG hat der Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für sein Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Dementsprechend wurde der Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“ durch den Kreistag als Satzung beschlossen und hat am 09.04.1985 Rechtskraft erlangt. Nach § 29 Abs. 5 LG muss ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Der Tagebau Garzweiler II wurde in 1995 durch den Braunkohlenplan Garzweiler II genehmigt und durch den Rahmenbetriebsplan vom 22.12.1997 des Bergamtes Düren befristet bis zum 31.12.2045 zugelassen. Der Braunkohlenplan ist ein spezieller Regionalplan, der auch eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung enthält. Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat der Braunkohlenplan landesplanerisch verbindliche Vorgaben geschaffen, die seitens des Kreises Heinsberg zu beachten sind. Der Zulassung des Rahmenbetriebsplans ging eine Prüfung der Machbarkeit des Tagebaus einschließlich der Umwelt- und Sozialverträglichkeit voraus. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erfolgte auf Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans.

Sowohl im Braunkohlenplangenehmigungsverfahren als auch im Rahmenbetriebsplanzulassungsverfahren wurde eine abschließende Eingriffsbewertung vorgenommen. Danach sind die bergbaubedingten Eingriffe und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Abbaubereich im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche auszugleichen. Soweit der Eingriff nicht ausgeglichen werden kann, sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft wiederherzustellen. Die im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues bestehenden ökologischen Funktionen, insbesondere der Landschaftsschutzgebiete „Niersquellgebiet“ und „Sportplatz an der Sandkaul“ sowie der im Abbaugebiet befindlichen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile, sind möglichst lange zu erhalten und bedürfen des Ausgleichs und Ersatzes.

Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind in Abschlussbetriebsplänen darzustellen und müssen mit den in Kapitel 8.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II aufgeführten Zielen (nachhaltig leistungsfähiger Naturhaushalt, ertragreiche land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit, erlebnisreiches und natürlich wirkendes Landschaftsbild, dauerhaft erfolgreiche Wiederansiedlung artenreicher heimischer Pflanzen- und Tiergesellschaften und landschaftsbezogene Erholungsnutzung) im Einklang stehen. Dies soll erreicht werden durch

- die Anlage von ca. 1.745 ha (36 %) landwirtschaftlicher Nutzfläche einschl. des Wirtschaftswegenetzes, die durch insgesamt ca. 50 ha (1 %) für landschaftsgestaltende Anlagen und für den Gewässerausbau nebst Uferstreifen ökologisch und visuell sinnvoll gegliedert werden;
- die Anlage von ca. 600 ha (13 %) Waldflächen in den Hangbereichen des Restsees, die in Anlehnung an die potentiell natürlichen Waldgesellschaften bepflanzt werden, einschl. ca. 100 ha Sukzessions- und Wiesenflächen und sonstige Biotope innerhalb der Waldfläche, die im Hinblick auf die Artenvielfalt das Standortpotential erhöhen;

- die Anlage des ca. 40 ha (1 %) umfassenden Köhmtales (Grünzug), das sowohl das Nierstal als auch die neugeschaffenen Waldbereiche um den Restsee mit den landschaftsgestaltenden Anlagen und den naturnah ausgebauten Gewässern innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen vernetzt;
- die Anlage einer ca. 2.300 (48 %) großen Wasserfläche (Restsee), die ein wertvolles Trittsteinbiotop insbesondere für die Zugvögel und einen wertvollen Lebensraum für die an Feuchtigkeit gebundenen Tier- und Pflanzenarten darstellt. Ebenfalls dienen die Wasserflächen, wie auch die Waldbereiche der Erholungsnutzung.

Die zum Zweck des Immissionsschutzes in der Sicherheitszone zu errichtenden bepflanzten Schutzwälle vor den angrenzenden Ortslagen sind nach dem Vorbeischwenken des Tagebaus möglichst zu erhalten und in das Wiedernutzbarmachungskonzept einzubeziehen.

Zum Ausgleich für den langandauernden Eingriff durch den Tagebaubetrieb sind mindestens 10 Jahre vor bergbaulicher Inanspruchnahme besonders ökologisch wertvolle Landschaftsstrukturen innerhalb der Sicherheitszone auf 10 ha Fläche neue Biotopstrukturen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Diese Biotopstrukturen können mit Immissionsschutzmaßnahmen kombiniert werden und sind dann im zeitlichen Zusammenhang zu errichten. Bisher sind bereits bei Jackerath und Wanlo Biotopstrukturen mit einer Gesamtfläche von rd. 8 ha angelegt worden. Zusätzlich werden im Sicherheitsstreifen südöstlich von Venrath und Kaulhausen auf einer Fläche von rd. 9,3 ha Biotopkomplexe angelegt. Hiervon entfallen 2 ha auf den Ausgleich für den langandauernden Eingriff durch den Tagebaubetrieb. Die übrigen 7,3 ha Biotopflächen können mit zukünftigen Ausgleichsverpflichtungen aus bergbaubegleitendenden Maßnahmen, vorzugsweise mit den in diesem Bereich anzulegenden Brunnen und Betriebswegen, verrechnet werden.

Der Braunkohlenplan übernimmt zusätzlich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. In Kapitel 8.2 „Gliederung der Landschaft“ des Braunkohlenplans wurde dem Träger der Landschaftsplanung die Möglichkeit eingeräumt, über die Wiedernutzbarmachung nach Bundesberggesetz hinaus eine Landschaftsentwicklung im Rahmen von weiteren 20 ha festzusetzen. Die Belangabwägung ist im erforderlichen Landschaftsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Sowohl der Braunkohlenplan als auch der Zulassungsbescheid zum Rahmenbetriebsplan entfalten keine Konzentrationswirkung, d. h. sie schließen keine anderen Genehmigungen mit ein, so dass der LP I/1 uneingeschränkt weiter Bestand hat. Im LP I/1 wird im Erläuterungsbericht auf Seite 23 lediglich auf den Braunkohlenabbau und den zu beachtenden Braunkohlenplan hingewiesen. Unberührtheiten bezüglich der bergbaulichen Inanspruchnahme oder dergleichen beinhaltet der LP I/1, wegen des zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Braunkohlenplans, nicht.

Die Abbaumaßnahmen, bergbauvorbereitenden sowie -begleitenden Maßnahmen im Rahmen der bergbaulichen Inanspruchnahme des Tagebaus Garzweiler II und der damit verbundenen Beanspruchung von Strukturen und Gebieten, die durch den rechtskräftigen Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“ vom 09.04.1985 unter Schutz gestellt und als Landschaftsschutzgebiet (LSG), Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) oder Naturdenkmal (ND) ausgewiesen sind, würden somit die Verbote des LP I/1 tangieren. Unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 5 LG bedürfe es auf Grund der geänderten Zielsetzung der Raumordnung einer an den Vorgaben des Braunkohlenplans angepassten Landschaftsplanänderung, welche jedoch auf Grund der erforderlichen Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensschritte kurzfristig nicht umsetzbar ist. Die erforderliche Änderung des LP I/1 soll, insbesondere auch im Hinblick auf eine anstehende Änderung des Braunkohlenplans und des Rahmenbetriebsplans in Folge einer neuen Leitentscheidung der Landesregierung, mittelfristig erfolgen. In diesem Änderungsverfahren sollen auch die zusätzlichen landschaftsentwickelnden Maßnahmen (bis zu 20 ha)

festgesetzt werden. Für Teilflächen (s. Übersichtsplan – Anlage 2) bedarf es daher formell einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des LP I/1.

Das erforderliche überwiegende öffentliche Interesse wurde durch den verbindlichen Braunkohlenplan und den Rahmenbetriebsplan bereits festgestellt und höchstrichterlich bestätigt, so dass die Verwaltung beabsichtigt, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des LP I/1 für die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme (Voranschreiten der Oberkante Abraum) sowie die bergbauvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen (Vorfeldräumungsmaßnahmen, zusätzliche Brunnen und Leitungen etc.) bis zum Stand der Oberkante Abraum am 31.12.2020 zuzüglich eines vorlaufenden 300-Meter-Streifens für den betroffenen Teil des Landschaftsschutzgebiets 2.2-1 „Niersquellgebiet“ bzw. der betroffenen Geschützten Landschaftsbestandteile gem. Übersichtsplan zu erteilen.

Herr Dez. Nießen fasst die Sach- und Rechtslage nochmals kurz zusammen.

Auf Nachfrage von Herrn Hallen, inwiefern die Niersquelle in ihrer Funktion erhalten bleibt, wo doch der erste Bereich bereits trocken gefallen ist, informiert Herr Amtsleiter Kapell den Beirat, dass in dieser Angelegenheit gestern ein Termin mit der Stadt Erkelenz, dem Niersverband, dem Kreis Heinsberg als untere Wasserbehörde und der RWE Power AG unter Leitung der Bezirksregierung Köln stattgefunden hat. Es wurde eine pragmatische Lösung erarbeitet, damit die Niers zukünftig im Bereich des Quellgebietes auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz bei Kuckum wieder Wasser führt. Die Beteiligten haben sich darauf geeinigt, dass ab der Mündung der Köhm nördlich von Keyenberg eine Rohrleitung an der Niers entlang bis zum Kaulhausener Fließ verlegt werden soll, um dort zukünftig 3 – 5 Liter Wasser pro Sekunde einzuleiten. Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Anträge zur Genehmigung aus den Bereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft werden kurzfristig auf den Weg gebracht. Die RWE Power AG hat sich - ohne rechtliche Verpflichtung - bereit erklärt, die durch die o. a. Maßnahmen entstehenden Kosten zu übernehmen.

Herr Straube fragt nach, wie sich die geänderte Leitentscheidung auswirkt, ob nicht u. a. die Pläne (Braunkohlenplan, Rahmenbetriebsplan) angepasst werden müssen und eine neue Ausgleichsbewertung erfolgt.

Herr Dr. Goymann weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine politische Willenserklärung der Landesregierung vorliegt und die daraus resultierende neue Leitentscheidung erst im Jahr 2015 erfolgen wird. Für den Tagebau Garzweiler II liege aber ein gültiger Rahmenbetriebsplan bis zum Jahr 2045 vor. Sofern in der Leitentscheidung die geplante Flächenänderung beschlossen wird, müsste sowohl der Braunkohlenplan als auch der Rahmenbetriebsplan angepasst werden.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat widerspricht nicht der von der Verwaltung beabsichtigten Befreiung.

Niederschrift über die Sitzung des
Landschaftsbeirats am 08.05.2014

Tagesordnungspunkt 4:

Vorstellung der Streuobstwiesenkartierung im Bereich der LEADER-Region „Der Selfkant“ in den Landschaftsplangebieten II/5 und III/7

Der Kreis Heinsberg, insbesondere der westliche Teil - die LEADER-Region „Der Selfkant“ (Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht) -, ist landesweit als Vorranggebiet für den Erhalt von Streuobstwiesen sowie des Steinkauzes eingestuft. Dementsprechend wurden in den betroffenen Landschaftsplangebieten II/5 „Selfkant“ und III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in den geltenden Landschaftsplänen prioritär die Erhaltung und Pflege sowie auch die Neuanpflanzung/Neuanlage von Obstbäumen/-wiesen (Entwicklungsziele 1 und 2) aufgenommen. Diese Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Obstwiesen leisten einen beachtlichen Beitrag zur Erhaltung der Arten-, Sorten- und Landschaftsvielfalt. Sie sind besonders strukturreiche Kulturbiotope, in denen Elemente und Strukturen der lichten Wälder, Gebüsche, Hecken und Wiesen zu finden sind. Aufgrund der Lebensraumvielfalt herrscht ein großes Nahrungsangebot für Tiere, welches sich in einem hohen Artenreichtum widerspiegelt. Ein Großteil des Nahrungsangebotes bieten die Nischen und Spalten der Bäume, wo sich Insekten und ihre Entwicklungsstadien befinden. Auch für den Steinkauz, Hirschkäfer, Gartenrotschwanz und andere gefährdete Arten der strukturreichen Ortsränder ist die Streuobstwiese ein wichtiger Lebensraum. Allein in den letzten 40 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang an Streuobstwiesen von 74 % zu verzeichnen. Das hat dazu geführt, dass der Lebensraum Streuobstwiese in der „Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Biotoptypen“ aufgeführt ist und auch die o. g. Arten zunehmend gefährdet sind.

Zur Durchführung der Zielsetzungen der o. a. Landschaftspläne war es erforderlich, die bereits in den Jahren 2002 – 2004 durch den NABU-Kreisverband Heinsberg e. V. durchgeführte Bestandserhebung der Streuobstbestände in dieser Region zu aktualisieren. Darüber hinaus können aus den gewonnenen Erkenntnissen konkrete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen und gleichzeitig zum Schutz der bedrohten Arten umgesetzt werden. Des Weiteren können die Ergebnisse im Bereich der Bauleitplanung dazu genutzt werden, den durch zunehmende Bautätigkeit (Pferdehaltung u. a.) rückläufigen Beständen entgegen zu wirken. Sowohl aus Kostengründen als auch aus fachlichen Gründen und der bereits vorhandenen Ortskenntnisse wurde die NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath e. V. mit der Kartierung beauftragt. Für die Durchführung der Streuobstwiesenkartierung hat der Kreis Heinsberg eine Landeszuwendung nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) in Höhe von 80 % erhalten. Die Streuobstwiesenkartierung ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Auf Einladung der Verwaltung nehmen zu TOP 4 von der NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath Frau Dr. Szyska, Frau Pletting-van Kalsbeek und Herr Schlünder als Gäste an der Sitzung teil.

Nach einer kurzen Einleitung durch Herrn Wassen stellt Frau Pletting-van Kalsbeek die Ergebnisse der Streuobstwiesenkartierung anhand einer Power-Point-Präsentation vor und beantwortet diverse Fragen des Beirates. Aus der Kartierung geht deutlich hervor, dass neben der zunehmenden Hobbypferdehaltung auch die Pflege der Streuobstwiesen und der Obstbäume ein Problem darstellt, da u. a. die Nutzung des Obstes nicht mehr gewährleistet ist. Herr Schlünder zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf, z. B. könnte man die Attraktivität durch spezielle Verwertungsangebote steigern. Seitens des NABU seien im Rahmen des

LEADER-Projektes „Regionale Wertschöpfungskette Streuobst“ bereits diverse Angebote (z. B. Obstpresse) genutzt worden. Ebenso hat der NABU sog. Baumwarte und Schnitttrupps ausgebildet, die als Ansprechpartner oder auch für Pflegemaßnahmen zur Verfügung stehen. Frau Dr. Szyska weist auf diverse Fördermöglichkeiten (ELER, KULAP, Pflanzgutförderung des LVR) für die Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen hin.

Herr Wassen informiert den Beirat, dass der Kreis bereits mit einigen Privatleuten Verträge zur Anpflanzung und Pflege von Obstbäumen/Streuobstwiesen abgeschlossen hat. Der Kreis übernimmt die Kosten für das Pflanzgut und Zubehör (finanziert über Ersatzgelder). Im Gegenzug verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpflanzung und Pflege der Obstbäume. Darüber hinaus bestehen mit diversen Landwirten KULAP-Verträge für die Pflege und extensive Nutzung von Streuobstwiesen, worüber ein gewisser Teil des Altbestandes gesichert werden soll.

Herr Sentis, Herr Houben und Herr von der Heiden verlassen um 19.00 Uhr die Sitzung.

Herr Wingertszahn fragt nach, ob mit dem Rückgang der Streuobstwiesen im Bereich Gangelt auch im gleichen Ausmaß der Rückgang des Steinkauzes einhergeht. Nach Auskunft von Frau Dr. Szyska ist zwar ein Rückgang des Steinkauzes generell zu verzeichnen, jedoch nicht in dem gleichen Umfang wie bei den Obstbaumbeständen. Dies führt Herr Straube auch darauf zurück, dass durch die NABU OG RSK ausreichend Steinkauz-Röhren in der Vergangenheit angebracht worden sind.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ergebnisse der Streuobstwiesenkartierung zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

a) Kreiswettbewerb 2014 „Unser Dorf hat Zukunft“

Am 12. Mai 2014 startet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf Kreisebene. An sechs Tagen bereist die Bewertungskommission unter Vorsitz von Frau Dipl. Ing. Brigitte Mols die Dörfer, die sich dem Kreiswettbewerb stellen. Der Wettbewerb hat im Kreis Heinsberg eine lange Tradition und findet turnusmäßig alle drei Jahre statt.

Vor über 50 Jahren startete der Wettbewerb unter dem Motto „Unser Dorf soll schöner werden“. Im Laufe der Zeit wandelten sich die Wettbewerbsbedingungen mit zunehmendem Schwerpunkt auf infrastrukturelle, gesellschaftliche, soziale, städtebauliche und kulturelle Aspekte und änderte so auch das Motto des Wettbewerbes zu „Unser Dorf hat Zukunft“.

Zunächst werden auf Kreisebene die Siegerdörfer ermittelt, die die Kreise im darauf folgenden Jahr beim Landeswettbewerb vertreten. Die dort ermittelten Landessieger nehmen wiederum ein Jahr später am Wettbewerb auf Bundesebene teil. Auf Kreisebene sind teilnahmeberechtigt, alle räumlich geschlossenen Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter, unabhängig von der Zahl der Einwohner. Über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen wurden für den diesjährigen Wettbewerb 30 Dörfer gemeldet.

Ein besonderes Augenmerk wird die Kommission bei der Bereisung auf die Dorfpräsentation und vor allem auf die Maßnahmen und Aktivitäten der letzten Jahre legen. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung gemeinsam mit Politik und Verwaltung für ihr Dorf gesetzt hat und wie diese umgesetzt wurden. Folgende sechs Bewertungsbereiche werden beurteilt:

- Konzeption und deren Umsetzung
- Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen
- Soziales und kulturelles Leben
- Baugestaltung und Entwicklung
- Grüngestaltung und Entwicklung
- Dorf in der Landschaft.

Nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen können bei 30 teilnehmenden Dörfern zwei Kreissieger für den im nächsten Jahr stattfindenden Landeswettbewerb gemeldet werden. Neben den Kreissiegern - den Golddörfern - werden noch Silber- und Bronzeauszeichnungen sowie Sonderpreise für besondere Leistungen vergeben. Die Bekanntgabe der diesjährigen Siegerdörfer findet am 6. Juni 2014 in einer kleinen Feierstunde im Kreishaus statt.

b) Konzept zur ökologischen Revitalisierung und nachhaltigen Nutzung der Raky-Weiher in Wegberg zwischen den Ortslagen Dalheim-Rödgen und Arbeck-Büch

Unter TOP 2 der 10. Sitzung des Landschaftsbeirats am 19.02.2013 wurden die Ergebnisse einer Grundlagenuntersuchung für ein „Maßnahmenkonzept Raky-Weiher und Helpensteiner Bach“ vorgestellt und anschließend beraten. Die aus der Grundlagenuntersuchung abzuleitenden weiteren Schritte zur ökologischen Revitalisierung der Raky-Weiher und Führung des Helpensteiner Baches wurden dabei wie folgt zusammengefasst:

- Zur Verbesserung sowohl der Teich- als auch der Gewässerqualität des Helpensteiner Baches ist es erforderlich, den Bachverlauf von den Teichen abzutrennen und über ca. 2-3 Jahre eine Sömmerung/Winterung der Teiche durchzuführen.
- Vorab bedarf es weiterer Untersuchungen, einer Sedimentuntersuchung (welches Material, Schlammdicke usw.) sowie über den Fischbesatz.
- Nach einer Abfischung soll zunächst der nördliche Weiher abgelassen und beobachtet werden, wie sich der Helpensteiner Bach seinen Weg suchen wird. Beim Ablassen sind Sedimentabschwemmungen in den Unterlauf des Baches nur in geringem Maße zulässig, um die Ökologie im Unterlauf nicht zu schädigen. Um dieses zu gewährleisten, sind Detailüberlegungen für den Bereich des Mönches (Heuballen, Abspundung, Überpumpen etc.) notwendig.
- Zur Erreichung einer ökologischen Durchgängigkeit des Baches müsse eine Sohlgleite geschaffen und der Mönch repariert bzw. erneuert werden.

Zwischenzeitlich hat das beauftragte Büro LanaPlan, Nettetal, die im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung erforderlichen Untersuchungen bei den Raky-Weihern mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

- Die Teiche weisen sehr starke Verlandungserscheinungen mit Wassertiefen von lediglich 0,5 bis 0,7 m auf.
- Die Schlammmächtigkeiten liegen je nach Standort zwischen 0,5 und 1,5 m, wobei insbesondere der nördliche Weiher hohe Sedimentmächtigkeiten gebildet hat.
- Der Phosphorgehalt lässt auf eine hohe bis sehr hohe Nährstoffversorgung schließen. Die Raky-Weiher sind als polytrophe Gewässer mit starker Sauerstoffübersättigung am Tage und starken Defiziten nachts und morgens zu bezeichnen.
- Die Fischfauna besteht aus 8 Fischarten, wobei die Arten Rotauge und Flussbarsch dominieren. Alle anderen Arten kommen nur in geringer Individuenzahl vor, machen aber einen erheblichen Teil der Biomasse (z. B. Karpfen) aus.

Die ergänzenden Untersuchungen haben bestätigt, dass die Verlegung des Teichkomplexes Raky-Weiher vom Haupt- in den Nebenschluss des Helpensteiner Baches, die einzig zielführende Maßnahme ist, um den Vorgaben der WRRL und den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes zu entsprechen.

In Abänderung zu den anfänglichen Vorstellungen haben die Untersuchungen der Teiche und der Geländestruktur ergeben, dass eine Revitalisierung und nachhaltige Nutzung der Raky-Weiher nur durch das gleichzeitige Ablassen des nördlichen und des südlichen Teiches mit Entnahme der Fischbestände, anschließender Sömmerung/Winterung/Sömmerung und einem angepassten Fischbesatz zu erreichen sowie aus Kostengründen zu favorisieren ist.

Herr Dr. Mellin, Obere Fischereibehörde der BZR Köln, hat im Rahmen einer Besprechung am 23.04.2014 die vom Büro LanaPlan empfohlene „am Naturschutz orientierte Revitalisierung der Teiche“ ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch ein begleitendes Monitoring erfolgen.

Vor dem Abfischen müsse auch ein Konzept für die Umsetzung der Fische vorliegen. Herr Kloth und der Vertreter des zuständigen Angelvereins sagten ihre Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Personen für das Abfischen des Fischbestandes zu. Von Seiten des Angelvereins wurde darauf hingewiesen, dass ein Ablassen und Abfischen der Teiche frühestens ab September 2014 erfolgen kann. Es wurde zugesagt, dieses bei der Planung zu berücksichtigen. Das Büro LanaPlan hat nochmals darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um ein Konzept handelt und die endgültigen Maßnahmen nur prozessorientiert entschieden und umgesetzt werden können. Dementsprechend wurde Einigung erzielt, dass eine Projektgruppe, bestehend aus je einem Vertreter des RFA Niederrhein, der Stadt Wegberg, UWB, ULB, Büro LanaPlan und dem Angelverein eingerichtet werden soll, die sich in regelmäßigen Abständen treffen und über die erforderlichen Maßnahmen kurzfristig entscheiden soll. Bei Bedarf könne im Einzelfall der Personenkreis erweitert werden.

Als nächstes stehen die Information der Anlieger und Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über die erforderlichen Absperr-, Umleitungs- und Sicherungsmaßnahmen an.

Die ULB wird den Landschaftsbeirat auch weiterhin über das laufende Projekt unterrichten. Nach Prüfung der UWB handelt es sich bei den o. a. Maßnahmen zur Revitalisierung der Teiche um eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme zur Pflege und Entwicklung der Raky-Weiher, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Ebenso werden die Verbotstatbestände der FFH- und Naturschutzgebiete im LP III/6 „Schwalmplatte“ nicht tangiert, da die vom Landrat des Kreises Heinsberg als ULB angeordneten oder genehmigten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen und solche die sie selbst ausführt sowie eine mit der ULB abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahme von den Verboten unberührt bleiben und insofern keiner Befreiung bedürfen. Die Verlegung des Helpensteiner Baches bedarf jedoch einer Genehmigung nach § 68 WHG und einer Befreiung von den Verboten des LP III/6 nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hierzu findet zur gegebenen Zeit eine Beiratsbeteiligung statt. Von Seiten der Höheren Landschaftsbehörde wird auf Grund der ausschließlich naturorientierten Planungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für entbehrlich gehalten.

Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes

a) Herr Kapell spricht die Neuwahl des Landschaftsbeirats an. Die jeweiligen Verbände sind zwischenzeitlich angeschrieben und gebeten worden, entsprechende Vorschläge für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Landschaftsbeirats zu unterbreiten. Ein Großteil hat von dem Vorschlagsrecht bereits gebraucht gemacht. Folgende Meldungen stehen jedoch noch aus:
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband NRW e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband NRW e.V.
- Waldbauernverband NRW e.V.
- Imkerverband Rheinland e.V. / Landesverband Westfälischer u. Lippischer Imker e.V.

Herr Kapell weist darauf hin, dass die jeweiligen Vorschläge bis spätestens zum 23. Mai 2014 beim Kreis vorliegen müssen.

b) Herr Krapoll fragt an, ob die Möglichkeit besteht, sich über Pegelstände und Messungen, aus denen die Veränderungen durch Sümpfungsmaßnahmen im Rahmen des Tagebaus Garzweiler I ersichtlich sind, zu informieren. Herr Kapell verweist an den zuständigen Erftverband und die Möglichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) entsprechende Information zu erhalten. Herr Krapoll möge sich daher zunächst an den Erftverband wenden.

c) Herr Dohmen weist auf den am übernächsten Wochenende (16.-18.05.2014) stattfindenden „Tag des Pferdes“ hin, welcher zunächst 3 Jahre über ein LEADER-Projekt gefördert worden ist und seit dem letzten Jahr in eigener Regie durch den Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Heinsberg e.V. auf der Reitanlage des RuFV Niederbusch durchgeführt wird. Diese Veranstaltung stellt eine Kombination aus Reitturnier, Schauprogramm und Messeausstellung dar. Herr Dohmen lädt alle Anwesenden und ihre Familien herzlich zu einem Besuch des „Tag des Pferdes“ ein.

d) Da sich die Zusammenstellung des Landschaftsbeirats in der neuen Legislaturperiode evtl. verändert, bedankt sich der Beiratsvorsitzende bei allen Mitgliedern und der Verwaltung für die geleistete Arbeit sowie die gute und konstruktive Zusammenarbeit in den zurückliegenden 5 Jahren mit insgesamt 13 Sitzungen des Landschaftsbeirats.

Schmitz (Vorsitzender)	Nießen (Schriftführer)